

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen

Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018

Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>		<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
<b>1.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Dezernat II – Dezernat für Finanzen und Recht	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>2.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Dezernat IV – Dezernat für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Umwelt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>3.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Dezernat VI – Baudezernat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>4.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Dezernat VII – Dezernat für Bürgerdienste, Sicherheit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>5.</b>	<b>GMS – Gebäudemanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>6.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Hauptdezernat - Oberbürgermeisterin	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>7.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 12 – Amt für Entwicklungsplanung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>8.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 20 – Stadtkämmerei	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>9.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 23 – Liegenschaftsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>10.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 30 – Rechtsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>11.</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 32.3 – Ordnungsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Anlage 8 <b>VIS</b>	<b>BBP Nr. 161.02.02 „Seniorenheim Sigebertstraße“</b>	Seite 2
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen		
Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018		Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<p><b>12. Amt für Brand- und Zivilschutz, Abteilung Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz</b> Hessenweg 7, 66111 Saarbrücken E-Mail vom 20.07.2018</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist.</p> <p>Bemessungsgröße sind dem Arbeitsblatt DVGW 405 zu entnehmen.</p> <p>Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.</p> <p>Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleitung am Objekt zu prüfen.</p> <p>Bei Festlegung von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p><b>Begründung:</b> Es handelt sich um ein innerstädtisches, bereits bebautes und vollständig erschlossenes Baugebiet. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist bzw. den neuen Nutzungen angepasst werden kann.</p> <p>Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ wird im Rahmen des Freiflächengestaltungsplans bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplans berücksichtigt. Auf dieser Ebene werden die entsprechenden Nachweise zu Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen geführt und die Belange des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes bei der Festlegung von Baumstandorten und Parkflächen berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	--

<p><b>13. Landeshauptstadt Saarbrücken Stadtamt 39 - Klima- und Umweltschutz</b> Schreiben vom 20.07.2018, Az.: -/-</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Aus hiesiger Sicht möchten wir folgende Anregungen/Hinweise geben:</p> <p><u>Artenschutz</u> Im Begründungstext werden im weiteren Verfahren wohl noch nähere Erläuterungen zum Artenschutz gemacht werden. Dennoch an dieser Stelle bereits einige Hinweise dazu: Auf das im § 39 Abs. 5 BNatSchG formulierte Rodungsverbot vom 01. März bis zum 30. September sollte hingewiesen werden. Eine Beseitigung von Gehölzen während dieser Zeit sollte im Bebauungsplan grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die in den Festsetzungen vorkommenden relativierenden Formulierungen („Rodungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln“) sollten vermieden werden. Damit ließen sich auch mögliche Konflikte mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG leichter vermeiden und ausschließen. Im Artenschutzbericht sollte dargestellt werden, welche Kontrollen im Vorfeld (z. B. Kontrolle möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Dauernester, Nisthöhlen, Gebäudenischen, Ge-</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung der Unterlagen durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Anpassung der grünordnerischen Festsetzungen</p> <p><b>Begründung:</b> Die Belange des Artenschutzes wurden in einem gesonderten Fachbeitrag behandelt und der Begründung beigelegt. Die inhaltlichen Hinweise hierzu werden berücksichtigt. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden dargestellt und als Hinweise bzw. Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen. Die Fristen für die Fällung von Bäumen bzw. die Rodung von Gehölzen wird in den Hinweisen eindeutig formuliert, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch innerhalb gärtnerisch genutzter Flächen, im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur bedingt anwendbar. Die Festsetzungen zu Pflanzqualitäten wurden entsprechend angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden berücksichtigt, den Anregungen wird gefolgt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
---	--

Anlage 8 <b>VIS</b>	<b>BBP Nr. 161.02.02 „Seniorenheim Sigebertstraße“</b>	Seite 3
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen		
Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018		Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<p>bäudespalten usw.) zur Einschätzung des möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials durchgeführt wurden. Es sollte auch dargestellt werden, zu welchen Ergebnissen/Einschätzungen diese Kontrollen geführt haben.</p> <p>Darauf aufbauend sollten Maßnahmen aufgezeigt werden, wie mögliche rechtliche Konflikte mit den evt. betroffenen Tiergruppen (Vögel und Fledermäusen) ausgeschlossen werden können. Es sollte herausgestellt werden, für wie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich das Eintreten solcher Konflikte trotz der vorgesehenen Maßnahmen eingeschätzt wird bzw. es sollten Maßnahmen festgelegt werden, die einen möglichen Konflikt mit den Verboten des § 44 BNatSchG weitgehend vermeiden. Das sollte im Artenschutzbericht so dann auch deutlich herausgestellt werden.</p> <p>Für den Eintritt eines (eher unwahrscheinlichen) dennoch auftretenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikts sollten schließlich dann noch Maßnahmen zum Umgang mit dieser Situation aufgeführt werden.</p> <p>Die verschiedenen Maßnahmen sollten einzeln den jeweiligen Tiergruppen zugeordnet werden.</p> <p><u>Festsetzungen - Seite 8 - Pflanzlisten</u></p> <p>Die Pflanzqualitäten zur Anpflanzung von Hochstämmen sind in der textlichen Begründung wie auch in den textlichen Festsetzungen einheitlich mit 16-18 cm Stammumfang festgelegt. Auf Seite 8 der textlichen Festsetzungen wird unter 2. zu Einzelbäumen ein Stammumfang von 14-16 cm formuliert. Da dies im Widerspruch zu den übrigen Aussagen zu den erforderlichen Pflanzgrößen steht, sollte dies korrigiert werden. Da die Pflanzqualitäten zu Hochstämmen, Heistern und Sträuchern bereits zu Beginn der Seite 8 (unter „Pflanzlisten“) beschrieben wurden, könnte aus hiesiger Sicht auf die nochmalige und abweichende Angabe zu den Pflanzqualitäten unter „2. Einzelbäume“ ganz verzichtet werden.</p>	
--	--

<p><b>14. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 40 – Amt für Kinder und Bildung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen</p>
---	---

<p><b>15. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 62.1 – Vermessungs- u. Geoinformationsamt Schreiben vom 20.07.2018, Az.: -/-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fehlt die Bezeichnung der Gemarkung „St. Arnual“, sowie die der Fluren 8 und Flur 9 s. Anlage</li> <li>• Die Flurstücksnummern 54/8, 70/15 und</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Redaktionelle Änderungen der Planzeichnung</p> <p><b>Begründung:</b> Die Katasterangaben wurden ergänzt bzw. präzisiert. Gleiches gilt für die Planzeichen, wobei sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht ausschließlich auf die Planzeichenverordnung beziehen muss. Entlang des Lehmkaulweges ist keine Straßenbegrenzungslinie darzustellen, da die Straßenparzelle voll-</p>
--	--

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<p>70/23, sowie die Hausnummer 4 sind durch die Planung teilweise bzw. ganz verdeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Stand (Datum) der Planungsgrundlage (Kartenauszug) fehlt.</li> <li>• Die Bezeichnung WA fehlt im Plan.</li> <li>• Die farbliche Darstellung der Straßenbegrenzungslinie (permanentgrün hell) fehlt entlang den Straßen: Lehmkaulweg und Sigebertstraße, sowie des Fußweges zwischen beiden Straßen</li> <li>• Die grüne Schraffur der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen ..., sowie der Bindung für Bepflanzungen .... Entspricht nicht der PlanZV 13.2.1 und 13.2.2.</li> </ul>	<p>ständig außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Entlang von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist dieses Planzeichen nicht vorgesehen. Die grüne Schraffur dient der Verdeutlichung maßgeblicher Inhalte und wird beibehalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Den Anregungen und Hinweisen wird teilweise gefolgt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
---	--

<p><b>16. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 63 – Bauaufsichtsamt Schreiben vom 02.08.2018, Az.: -/-</p> <p>nach Überschlagung der Abstandsflächen können die Abstandsflächen der gekennzeichneten Bereiche über die Straßenmitte hinaus gehen, wenn die GOK bis an die Baugrenze mit 237,00 m ü. NN ausgeführt wird. Eine geringere Abstandsfläche wurde im Textteil nicht vorgesehen.</p>  <p>Weitere Punkte konnten bei der Durchsicht nicht festgestellt werden.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Anpassung der Festsetzungen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Abstandsflächen wurden überprüft. Aus städtebaulichen Gründen (Straßenbild, effiziente Grundstücksausnutzung) soll das Gebäude mit entsprechend zulässiger Gebäudehöhe an der Sigebertstraße ausgerichtet werden. Aus diesem Grund wird hier im Entwurf eine Baulinie statt einer Baugrenze festgesetzt. Eine von den Vorgaben der LBO abweichende Abstandfläche wird entlang der Sigebertstraße durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB definiert. Die Festsetzungen werden in der Begründung zum B-Plan entsprechend erläutert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und berücksichtigt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	--

<p><b>17. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 66 – Amt für Straßenbau und Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
---	--

<p><b>18. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 67 – Amt für Stadtgrün und Friedhöfe</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
--	--

Anlage 8 <b>VIS</b>	<b>BBP Nr. 161.02.02 „Seniorenheim Sigebertstraße“</b>	Seite 5
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen		
Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018		Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<p><b>19. Landeshauptstadt Saarbrücken</b>  Stadtamt 81 – Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt und grenzüberschreitender Zusammenarbeit  Schreiben vom 06.08.2018</p> <p>Ziel des vorgenannten Bebauungsplanentwurfs ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um auf dem Gelände des ehemaligen Kindergartens und Gemeindezentrums der Kirchengemeinde St. Pius im Stadtteil St. Arnual eine Senioreneinrichtung (ca. 130-140 Plätze) zu errichten.</p> <p>Das Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt und grenzüberschreitender Zusammenarbeit unterstützt die Umnutzung des Geländes. Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Schaffung wohnortnaher Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen sinnvoll und geht insoweit mit den Zielen der Stadtentwicklung konform.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderung erforderlich</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
---	---

<p><b>20. Zentrale Kommunaler Entsorgungsbetrieb</b>  Gaschhübel 1, 66113 Saarbrücken  Schreiben vom 17.08.2018</p> <p>Zu oben aufgeführtem Bebauungsplan ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der LH Saarbrücken grundsätzlich keine Bedenken. Die geplante Erschließung muss über eine Regen- und Schmutzwassersystem getrennt entwässern. Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit ZKE abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist zusätzlich darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignisse einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen, ggfs. müssen für die möglichen Starkregenereignisse Überflutungsmulden angelegt werden.</p> <p>In Ausführung der Neuplanung ist eine Bilanzierung der zukünftigen versiegelten Flächen zu erstellen. Sollten gegenüber dem Alt-Bestand zusätzlich Flächen in der zur Bebauung anstehenden Grundstücksfläche versiegelt werden, so sind die an den öffentlichen Regenwasserkanal</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung bzw. Anpassung der Festsetzungen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Vorsorge gegenüber Starkregenereignissen wird in den Festsetzungen entsprechend verankert. Ein Rückhalt des Dachflächenabflusses in Form von Zisternen ist bereits vorgesehen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Rückhaltevolumina auf dem Gelände für den schadlosen Abfluss von Starkregenereignissen wird auf der nachgelagerten Baugenehmigungsebene nachgewiesen. Ein geotechnisches Gutachten liegt bereits vor, das jedoch von einer Versickerung auf dem Grundstück aus Gründen der Böschungstabilität Richtung Lehmkaulweg abräät.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und berücksichtigt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
---	---

Anlage 8 <b>VIS</b>	<b>BBP Nr. 161.02.02 „Seniorenheim Sigebertstraße“</b>	Seite 6
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen		
Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018		Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<p>abgeleiteten Niederschläge über einen Speicher auf der Erschließungsfläche zurück zu halten. Für die Bemessung der Regenwasserrückhaltung wird ein Wert von 50 l/m<sup>2</sup> vorgegeben. Die Entleerung der Rückhaltung erfolgt über eine Pumpe mit einer Förderleistung von 2 l/s und erst nach Ablauf von 1 Stunde nach Eintritt des Regenereignisses. Die Notentlastung der Rückhaltung hat augenscheinlich auf die öffentliche Straße hin zu entwässern.</p> <p>Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.</p> <p>Die Möglichkeit einer gezielten Versickerung des Regenwassers im Plangebiet ist unter Berücksichtigung der geologischen und hydrologischen Bedingungen zu untersuchen, die Ergebnisse sind ZKE zur Abstimmung vorzulegen.</p>	
--	--

<b>21. Behindertenbeirat</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
------------------------------	---

<b>22. Gesamtbehindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
--	---

<b>26. Behindertenbeauftragter im Bezirk Mitte</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
--	---

<b>27. City-Marketing Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
---------------------------------------	---

<b>28. Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Stadtamt 61 – Radverkehrsbeauftragter	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
--	---

<b>29. Frauenbüro</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
-----------------------	---

Anlage 8 <b>VIS</b>	<b>BBP Nr. 161.02.02 „Seniorenheim Sigebertstraße“</b>	Seite 7
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen		
Beteiligung mit Schreiben vom 17.07.2018		Frist zur Stellungnahme bis 20.08.2018

<b>STELLUNGNAHME:</b>	<b>ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG:</b>
-----------------------	----------------------------------

<b>30.</b>	<b>Medienreferent</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
------------	-----------------------	---

<b>33.</b>	<b>Stadtbezirk Mitte</b> Bezirksbürgermeisterin	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
------------	--	---